amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, dem 16.07.2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss, Saal 18,

der im Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 39849 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 39837 unter Nr. 22, 23, 25 und 26 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken: Gemarkung Müngersdorf, Flur 29, Flurstücke 986, Gebäude- und Freifläche, Kafkastraße, groß: 200 m² 1013, Verkehrsfläche, Kafkastraße, groß: 30 m² 1595, Gebäude- und Freifläche, Kafkastraße, groß: 38 m² 995, Gebäude- und Freifläche, Kafkastraße, groß: 4 m² eingetragen in Abteilung II Nr. 12 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 01. Januar 1967

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienreihenendhaus und 2 PKW-Garagen als Erbbaurecht in 50829 Köln (Bocklemünd/Mengenich), Kafkastraße 34.

Das Objekt ist teilunterkellert, die Wohnfläche beträgt rd. 91 m², Baujahr 1967. Die zweite Garage wurde 1997 errichtet. Das Wohnhaus ist völlig verwahrlost, stark instandsetzungsbedürftig und unbewohnt. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Es besteht ein Überbau bezüglich der Reihengarage am Wohnhaus auf das im Eigentum der Stadt Köln stehende Wegeflurstück 996 in ganzer Länge.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 24.04.2024